

Aufgaben von Studiengangsleitungen

Studiengangsleitungen sind insbesondere Ansprechpartner*innen:

- für Studierende zur Gesamtstruktur des Studiengangs und für ihre übergeordneten Fragen zu den einzelnen Modulen;
- für Modulbeauftragte für ihre Rückfragen in Bezug auf die Abstimmung und Koordination der Lehre;
- für die*den Vizepräsidentin*Vizepräsidenten Studium und Lehre, den*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Mitarbeitenden der Studienorganisation, des Prüfungsamtes, des Studierendenservice für generelle Fragen der Lehrplanung und von Prüfungen im Studiengang.

Zu den Aufgaben von Studiengangsleitungen gehört insbesondere:

- Unterstützung der Studienorganisation in Bezug auf das Lehrangebot im jeweiligen Studiengang;
- Vorstellung des Studiengangs innerhalb und außerhalb der Hochschule;
- Beratung von Studierende bei übergeordneten, den Studiengang betreffenden Fragestellungen;
- Information und Orientierung der Lehrenden (insbesondere der Modulbeauftragten) in Bezug auf die Gesamtstruktur und das Konzept des Studiengangs;
- Weitergabe aktueller studiengangsbezogener Informationen an die Lehrenden im Studiengang;
- Regelmäßige Durchführung (idR einmal pro Semester, idR am Ende des Semesters) von Studiengangskonferenzen unter Einbeziehung der Lehrenden und Modulverantwortlichen und der*dem Vizepräsidentin*Vizepräsidenten Studium und Lehre, um Fragen in Bezug auf das jeweilige Curriculum generell zu reflektieren und zu diskutieren;

- Aktive Initiierung von und Beteiligung an Evaluationen des Studiengangs und seinen Modulen;
- In Absprache und Zusammenarbeit mit der*dem Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Studium und Lehre Weiterentwicklung/Veränderung des Studiengangs, seinen Modulen und seiner Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere im Rahmen von Re-Akkreditierungen;
- Bei Bedarf, Teilnahme an Modulkonferenzen;
- Präsentation des Studiengangs auf der Webseite und anderen Medienformaten der KHSB (insbesondere regelmäßige Überprüfung und Veranlassung der Aktualisierung von studiengangsbezogenen Informationen);
- Mitgestaltung der Einführungswoche;
- Organisation bzw. Initiierung von Veranstaltungen innerhalb des Studiengangs.

§ 15 Grundordnung Studiengangsverantwortung und Modulverantwortung

- (1) Der Akademische Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums verantwortliche Personen für einen Studiengang als Studiengangsleitung. Die gewählte Studiengangsleitung wird von der*dem Präsidentin*Präsidenten für eine Amtszeit von vier, maximal acht Jahre eingesetzt.
- (2) Die studiengangsverantwortlichen Personen arbeiten eng mit der*dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre zusammen und sorgen für die Verwirklichung der Ziele der Studiengänge sowie, gemeinsam mit den Lehrenden, für deren Weiterentwicklung. Die Studiengangsverantwortlichen wirken schwerpunktmäßig bei der Vorbereitung der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnungen, die Praxisordnung sowie über die curricularen Änderungen der Studiengänge mit. Für die Tätigkeit kann eine angemessene Reduktion von der Lehrverpflichtung gewährt werden¹.
- (3) Die Studiengangsverantwortlichen schlagen der*dem Vizepräsident*in die Modulverantwortlichen der Studiengänge vor und unterstützen die Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen innerhalb eines Studiengangs. Sind keine Studiengangsverantwortlichen eingesetzt, benennt die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrenden die Modulverantwortlichen.

¹ In Abhängigkeit zur Größe des Studiengangs, bei der Übernahme von weiteren bzw. besonderen Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Prozessen der Re-Akkreditierung, kann diese zeitweilig erhöht werden.

- (4) Die Modulverantwortlichen sind Ansprechpartner*innen der Lehrenden und der Studierenden und kooperieren, sofern eingesetzt, mit den Studiengangverantwortlichen sowie der*dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre. (...).